

**Haus- und Hofgeschichte
Forschungen zu Johannesbrunn
Gemeinde Schalkham, Landkreis Landshut**

Der Kupferstecher Michael Wening bringt um 1710 im Auftrag des Kurfürsten in seiner Sammlung auch seine Untersuchung zu Sankt Johannesbrunn auf Papier.

St. Johannesbrunn.

S Johannesbrunn ist ein Hofmark / in dem Landgericht Teysbach / wird besessen von Herrn Ferdinand Joseph Freyherrn von Vierregg / dessen Vor-Eltern mit Gerzen vnd Mangern auch diese Hofmark durch Kauf an sich gebracht.

Liegt jenseits der Vils hinter einem Holz eines Theils am Berg / andern Theils im Thall / vnd seynd die Güter allesamt bemayert / hat ein eigenes Badhaus / Schmiden / vnd Tafern.

Des Schwedischen Kriegs- Wuth hat es zwar auch mit andern aufgestanden / ist doch wider zu gegenwärtigen guten Standt hergestellt worden.

Der Untertanen Nahrung bestehet allein im Feldbau / vnd Viehzucht.

Sie haben in ihrem Gotteshaus zum Schutz-Patron / vnd Schirm-Heiligen den heiligen Johannes / welches Gotteshaus als ein Filial der Pfarr-Kirchen Gerzen zugezogen ist.

Freie Übersetzung:

Sankt Johannesbrunn

St. Johannesbrunn ist eine Hofmark im Landgericht Teisbach, wird besessen von Herrn Ferdinand von Vierregg, dessen Vor-Eltern mit Gerzen und Mangern auch diese Hofmarken durch Kauf an sich gebracht haben.

Liegt jenseits der Vils hinter einem Holz eines Teils am Berg, anderen Teils im Tal und es sind die Güter allesamt bemayert. Haben ein eigenes Badhaus, eine Schmiede und Tafern (= Wirt).

Des Schwedischen Kriegs-Wuth (30jähriger Krieg, 1618-1648) hat es zwar auch mit andern ausgestanden, ist doch wieder zu gegenwärtigen guten Stand hergestellt worden.

Der Untertanen Nahrung besteht allein im Feldbau und Viehzucht.

Sie haben in ihrem Gotteshaus zum Schutz-Patron und Schirm-Heiligen den heiligen Johannes, welches Gotteshaus als eine Filiale der Pfarr-Kirche Gerzen zugetan ist.

Quelle: Michael Wening; Historico - Topographica Descriptio; 3. Teil; Rentamt Landshut, München 1723; Kupferstiche, Landbeschreibung.

Statistische Beschreibungen anhand von Güterverzeichnissen

Die Güterkonskription vom Jahr 1752 und das Hof-Anlagsbuch von 1760

Als Grundlage für die statistische Beschreibung des Gebietsstandes in einem Pfliegericht diente die Güterkonskription vom Jahr 1752¹ und das Hofanlagebuch des Jahres 1760,² in denen alle Anwesen des Gerichts bezeichnet werden. Haus- und Katasternummern der Anwesen werden erst nach der bayerischen Erstvermessung des Jahres 1808 mit der Eintragung in ein Uraufnahmeblatt, den Haus- und Rustikalsteuerkataster von 1808/1813, letztendlich im Urkataster des Jahres 1845 genannt.

Im **Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München** befinden sich unter der Signatur: Kurbayerische Hofkammer Hofanlagenbuchhaltung, Band 251, die Nennungen der Haus- und Hofbesitzer mit Zugehörigkeit und Abgaben der

»Hofmark Sankt Johannesbrunn«.

Die erste Seite der Niederschrift nennt die

„Conskription Deren Unterthannen, mit Anzeig des bisherigen Hof-Fuß, dann Steuer- und Fourage Belegung von der Hofmark Gerzen, dem Freiherrn von Vieregg zu gemeldetem Gerzen angehörig“.

Johannesbrunn untersteht in der Herrschaft Gerzen dem Churfürstlichen Pfliegericht Teisbach, im Rentamt Landshut. Die Eintragungen in das Hofanlagebuch wurden für die **Hofmark Johannesbrunn am 4. Oktober 1752** abgeschlossen.

Das geschlossene Gebiet des Pfliegerichts Teisbach war im Westen vom Stadtgebiet Landshut und den Pfliegerichten Erding und Geisenhausen, im Süden von den Gerichten Vilsbiburg, Gangkofen-Massing, im Osten von den Gerichten Reisbach und Dingolfing, im Norden schließlich von den Pfliegerichten Landau und Kirchberg begrenzt.³

Die Grenzbeschreibung des Gerichts Teisbach nennt im südlichen Grenzbereich das Falltor beim Weinberg in Frontenhausen, die Vils bildet die Grenze, sie führt bis zum unteren Falltor von Marklkofen. Von Marklkofen folgt die Grenze etwa dem Kollbachfluß, aber dort sind die Dörfer vermischt beim Gericht Dingolfing und Teisbach zu finden und es ergibt sich keine zuverlässige Grenze (Mark). Seemannshausen und der Markt Gangkofen werden westlich umgangen bis zur Straße an die Bina. Am dortigen Steinkreuz wendet sich die Grenzlinie mit dem Lauf der Bina nach Südwesten, Dirnaich wird umgangen, es gehört zum Gericht Vilsbiburg, weiter bis zum „Hafner zu Eglsee“. Hier ist der Grenzpunkt zum Gericht Vilsbiburg. Nun verläuft die Grenze nach Norden den Tinsbach entlang, hart an Johannesbrunn vorbei, welches östlich der Grenze, gerade noch im Gericht Teisbach liegt, nach Neuhausen/Gerzen an die Große Vils.

¹ Kurbayerische Hofkammer Hofanlagenbuchhaltung, Band 251, Güterkonskription, Jahr 1752.

² Kurbayerische Hofkammer Hofanlagenbuchhaltung, Band 517, Anlagsbuch, Jahr 1760

³ SCHWARZ, Georg: HAB- Vilsbiburg, Heft 37, Seite 330ff



4. Oktober 1752 »Conskription Deren Unterthanen...;

rechts: Hofmark St. Johannesbrunn, Haus Nr. 64 bis 70.

Nr. 64: Adam Wimbpauer Wirt; Nr. 65: Andreas Fux vom Badhaus; Nr. 66: Bartholomäus Thalhammer beim unteren Hofbau; Nr. 67: Lorenz Thanner auf dem Forsthof; Nr. 68: Veit Niedermayr und Jakob Rothmayr; Nr. 69: Balthasar Schändl Mesner, besitzt das Mesnerhaus; Nr. 70: Wolfgang Wispauer auf der Demel Sölde.

» Hofgrößen – der Hoffuß, der 1/1 Hof, 1/2 Hof, 1/4 Hof, 1/8 Sölde usw. Maierhöfe, Huber, Lehner, Sölde und Leerhäusl

Alle Anwesen des Landgerichts erscheinen in der Aufschreibung vom Jahr 1752 mit ihrer Hofgröße, dem so genannten „Hoffuß“ und ihrer Grundherrschaft. In Bayern wurden von 1445 bis in das 19. Jahrhundert zum Zwecke der Besteuerung die Höfe und Sölden nach der **Hofgröße**, dem „**Hoffuß**“, nach Bruchanteilen 1/1 Hof, 1/2 Hof usw. geführt.

Bei der Aufzeichnung von 1752 zum Ort Johannesbrunn sind hauptsächlich 1/2 und 1/4 Höfe, 1/8, 1/16 Gütl bzw. Sölden und 1/32 Hausgütl oder Leerhäusl genannt.

» **Ein ganzer Hof** (1/1 Hof, Maierhof, Bauer) besaß über 80 Tagwerk an Besitz, ohne Wald und Wiesen.

» **Der halbe Hof** (1/2 Hube oder Hufe) hatte 50 bis 80 Tagwerk, 2 Pferde und 15 bis 20 Schafe.

» **Ein viertel Hof** (1/4 Lehner/Lehen genannt) mit 20 bis 49 Tagwerk hielt sich ein bis zwei Pferde und 10 bis 15 Schafe.

» **Der 1/8 Hof** nannte sich Bausölde mit einem Pferd oder Ochsen sowie 8 Schafen bei etwa 15 Tagwerk.

» **Die 1/16 und 1/32 Anwesen**, als **halbe Sölde** und **Leerhäusl** benannt, konnte von seinem Besitz allein nicht leben, sie waren meistens Tagelöhner oder Handwerker und hatten 4 bis 5 Schafe.

Leiherecht

Von besonderer Bedeutung sind neben der Zuordnung zu einer Herrschaft, einem Adeligen oder der Kirche und somit der Jurisdiktionsverteilung und den Hofgrößenverhältnissen, dem Hoffuß, die einzelnen Leiheformen, nach denen die Güter als Lehen vergeben waren. Bei den Gütern von Johannesbrunn erscheint hier das Leihrecht, Erbrecht, Freistift **und als absolute Ausnahme der Eigenbesitz**.

Etwa 96% der Bauern war von einer Grundherrschaft abhängig und leisteten diesem für die Benutzung von Grund und Boden jährliche eine Gült/Gilt sowie Stifftgeld (Pachtgeld). Dieses aus Gefolgschaft entstandene Lehenverhältnis mit dem Nutzungsrecht von Grundbesitz bzw. Übernahme eines Amtes gab es vier Arten:

Dem »**Leibrecht**«, hier war die Bewirtschaftung des Hofes begrenzt auf die Lebenszeit des Bauern, evt. auch seiner Frau, dem „Todfall“. Beim »**Erbrecht**« ging das Anwesen auf die Erben des Besitzers über. Der Besitz eines Anwesens mit »**Freistift**« machte eine jederzeitige Kündigung durch den Grundherrn und beliebiger Leihefrist möglich. Ferner waren an den Grundherrn die Laudemien oder Fallgebühren zu bezahlen, einer Gebühr die der neue Besitzer nach Todfall oder Neuantritt an den Grundherrn zu zahlen hatte. Unabhängig davon war an die Kirche der Zehent zu entrichten.

Die Güterkonskription vom 4. Oktober 1752 und das Hof-Anlagsbuch vom 17. Juni 1760

Die Aufschreibung der Hofmarkt Sankt Johannesbrunn vom Jahr 1752 beginnt mit der Nummer 64 und Adam Wimpauer dem Wirt. Er besitzt auch die Weißen-Sölde und einen Acker wo 4 Münchner Metzen⁴ eingebracht werden. Beide Anwesen gehören zur Herrschaft Gerzen mit Leibrecht, wobei der Wirt ein 1/8 Hof und das Weißen-Anwesen eine 1/8 Sölde ist. Andreas Fux hat das Badhaus auf Leibrecht, eine 1/16 Sölde.

Nach dem **Anlagsbuch vom Jahr 1760** hat der Bader Franz Felix Mogfarrer das Badhaus. Bartholomäus Thalhammer hat den Unteren Hofbauer, auf Erbrecht, ein 1/2 Hof. Lorenz Thanner auf dem Forsthof, Erbrecht, 1/2 Hof. Veit Nidermayr und Jakob Rothmayr, Erbrecht, 1/32 Sölde. Balthasar Schändl, Mesner, besitzt das Mesnerhaus, ist im Besitz des Sankt Johannes Gotteshauses Johannesbrunn, Freistift.

Das **Anlagsbuch vom 17.06.1760**, des Churfürstlichen Pfleg Gericht

Teisbach: Hochfreiherrliche Vieregg'sche Hofmark Gerzen.



⁴ Metzen (Sechsling) Raummaß für Getreide, ein Münchner Metzen ist 37,06 Liter.

Der Mesner bezahlt (steuert) von einer Kuh etwas dazu, dann auch von der 1/8 Zubau-Sölde und einem Viertelbau, Baron von Egger gehörig, er hat Leibrecht. Nach dem Anlagsbuch von 1760 ist der Schuhmacher Jakob Rieder auf dem Mesnergütl. Wolfgang Wiespauer sitzt auf der 1/8 Demelsölde und hat Leibrecht.

Veit Wagner auf der 1/8 Faltermannsölde, (Sölde am Falltor) hat Leibrecht. Bartholomäus Sünhueber auf dem 1/2 Thurnbauernhof hat Erbrecht - nach seinem Tod geht der Hof auf die Erben über. Augustin Faltermayr auf dem 1/2 Kerschergut hat Leibrecht, was soviel bedeutet, dass nach seinem Tode die Nachkommen mit der Herrschaft über die Pacht und den Hof neu verhandeln müssen. Andreas Högl auf der 1/8 Tischlersölde, Leibrecht. Bartholomäus Prändtl, 1/8 Sölde, Leibrecht. Mathias Nagl, Leibrecht, 1/32 Leerhäusl. Antoni Steckhermayr, Schmied, Leibrecht, 1/8 Sölde. Simon Payrstorffer auf dem 1/2 Alramhof, Erbrecht. Das 1/2 Schellnberger Gut des Martin Thalhammer gehört zur Kirche Johannesbrunn, er hat auf dem Hof Leibrecht. Adam Hueber auf dem 1/2 Eglgut, Hofmark Herrschaft Gerzen, Leibrecht. Mathias Englhardt, Leinweber, 1/16 Sölde, Leibrecht. Das 1/4 Oswaldgut des Mathias Äppinger gehört Leibrechtweise zur Kirche Johannesbrunn. Simon Häglsperger, Herrschaft Gerzen, Leibrecht, 1/16 Sölde. Hans Payrstorffer, 1/2 Hof, Leibrecht. Joseph Sendldorffer, Leibrecht 1/32 Sölde. Adam Hofstötter, auf dem 1/2 Anderlbauernhof, Erbrecht. Jakob Meindl, Leibrecht, 1/16 Sölde. Bartholomäus Wimber, Leibrecht, 1/8 Sölde. Jakob Scheidlkhofer, Leibrecht, 1/16 Sölde. Simon Plening, Leibrecht, 1/16 Sölde.

Eine **Bestandaufnahme** über die Hofgrößen ergibt, dass es in der Hofmark Johannesbrunn doch eine beachtliche Zahl von großen Besitzungen vorhanden ist: neun 1/2 Höfe, drei 1/4 Höfe, acht 1/8 Sölden und drei 1/16 Sölden.

Quellen:

Hauptstaatsarchiv München, Signatur: Kurbayern Hofkammer, Hofanlagenbuchhaltung (HABH) BD. 251, Hofanlagenbuch: Conscription der Untertanen mit Anzeig des bisherigen Hof-Fußes, dann Steuer, Furage-Belegung und Anderes; vom 4. Oktober 1752.

Hauptstaatsarchiv München, Signatur: Kurbayern Hofkammer, Hofanlagenbuchhaltung (HABH) BD. 517, Anlags Buch der im Churfürstlichen Pfliegergericht Teisbach, Rentamt Landshut, liegenden Hochfreiherrlichen Vieregg'schen Hofmark Gerzen; vom 17. Juni 1760.



| Johannesbrunn nach einem Gemälde von 1785, AHV

Aufhebung des Pfliegerichtes Teisbach:

1799 geschehen die Auflösung des Pfliegerichtes Teisbach und die Errichtung eines provisorischen Landgerichts. Der letzte Landrichter des Gerichts Teisbach Ignaz von Predl (1799 bis Dezember 1803) wurde zum 20.2.1804 Landrichter von Vilsbiburg.

27. Juli 1803: Neuorganisation des Landgerichtes Vilsbiburg nebst zwei Rentämtern Vilsbiburg und Teisbach umfassend.

Die Aufhebung des Landgerichts Teisbach zu Ende des Jahres 1803 brachte einen größeren Gerichtsanteil zum neu formierten Landgericht Vilsbiburg, die Hofmark Johannesbrunn war auch dabei.

Bayerische Erstvermessung

Auf dem 520 Meter hohen Fuchsberg, nordöstlich von Johannesbrunn war ein Hauptdreiecksnetzpunkt mit einer Mess-Pyramide aus Holz, von welcher aus schon bei der ersten bayerischen Landesvermessung durch Oberst Bonne im Jahr 1804 Messungen gemacht wurden. Vier Jahre später brachte die erste bayerische Landesvermessung eine einheitliche Grundlage für die Besteuerung der Bauerngüter. Der Vermessung folgte ein erstes Uraufnahmeblatt, eine Flurkarte, mit den eingezeichneten Besitzungen, versehen mit Hausnummern.

Das Gemeindeverzeichnis der bestehenden Gemeinden im Landgericht Vilsbiburg von 1818/19 führt als bereits endgültig 44 Gemeinden mit ihren Gemeindegemeinden auf.

Grundlage für die Gründung **der Steuergemeinde Johannesbrunn im Jahr 1818/19** war die geschlossene Hofmark Johannesbrunn mit Kirche und Schule, im Steuerdistrikt Schalkham.

Das Urkataster des Jahres 1845 nennt alle Haus- und Flurnummern, eine Namensbezeichnungen für Äcker und Wiesen, die alten Hausnamen und die Besitzer mit Namen.

**Am 7. Juli 1850 wurde auf Grund eines Antrages,
die selbständige Land- und Steuergemeinde Johannesbrunn,
der größeren Gemeinde Schalkham einverleibt.**